OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607569/6/JS

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 10.6.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.05.2025, GZ: BHSD/924140010914/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 20.5.2025 warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 8 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

Datum/Zeit: 12.05.2024, 19:22 Uhr

Ort: Gemeinde Schardenberg, Ortsgebiet Gattern, L 506 B__
bei Strkm 10,245

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben einen Gehsteig durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Zif. 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

[...]"

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 10.6.2025 wandte die Beschwerdeführerin (lediglich pauschal) ein, die belangte Behörde wende eine auf den Sachverhalt „unpassende" Rechtsnorm an bzw. interpretiere eine Rechtsnorm über ihren Sinngehalt hinaus. Die belangte Behörde hätte weitere Fakten zum Sachverhalt „sammeln" müssen, damit sie sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen hätte können. Die belangte Behörde habe im Verfahren vorgebrachte Beweise nicht ausreichend berücksichtigt oder bestimmte Beweisanträge nicht weiter verfolgt. Die belangte Behörde habe eine Rechtsnorm, die ihr grundsätzlich ein Ermessen einräumt, im Verhältnis zum Zweck der Norm zu extensiv ausgelegt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Landesstraße L506 Schärdinger Straße verläuft im Ortsgebiet von 4784 Gattern. Im Tatortbereich (Strkm. 10,245, das ist auf Höhe des Wohnblocks mit der Adresse C-Straße verläuft die Landesstraße von Norden nach Süden und weist eine Fahrbahn (mit zwei Fahrstreifen) auf, die durch weiße Randlinien begrenzt ist. Westlich der Randlinie folgt ein ca. 30 cm breites, leicht muldenförmiges Straßenbankett mit Leitpflöcken, das zum Teil bewachsen ist. Daran wiederum

schließt ein etwa ein Meter breiter Asphaltstreifen an, in welchen der Aufschließungsweg zum angrenzenden Wohnblock einmündet.
2.2. Am 12.5.2024 stellte die Beschwerdeführerin ihren Pkw mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen aaa auf Höhe des Wohnblocks auf der Landesstraße (in südlicher Richtung) ab. Um 19:22 Uhr befand sich dabei die rechte Hälfte des Pkw auf dem Asphaltstreifen außerhalb der Fahrbahn.
2.3. Die Beschwerdeführerin wies im Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde samt aktueller Lichtbilder des Tatortbereichs und in Auszüge aus Google Maps sowie DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) zeigend den Tatortbereich.
3.2. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren substantiell zum Tatvorwurf oder ihren persönlichen bzw. finanziellen Verhältnissen Stellung genommen oder Beweisanträge gestellt. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zum Tatortbereich (Punkt 2.1.) gründen auf den eingesehenen unbedenklichen Lichtbildern und Auszügen.
3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf das im Verfahrensakt der belangten Behörde erliegende Lichtbild (samt Datum- und Uhrzeitangabe) zeigend den abgestellten Pkw der Beschwerdeführerin im Tatortbereich.
3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessens-

kontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 StVO lautet:

„[…]

§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.

[…]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden,

2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie

3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

[…]"

4.3. Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 4 StVO ist demnach die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten. Gegen diese Anordnung verstößt etwa jemand, der sein Fahrzeug am Gehsteig parkt, hält, es dort abstellt oder ihn befährt (vgl. VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0143).

4.4. Ein Gehsteig stellt nach der Legaldefinition des § 2 Z 10 StVO ein „für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße" dar.

4.4.1. Diese Begriffsbestimmung lässt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit ihrer demonstrativen Aufzählung erkennen, dass ein Gehsteig sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch das bloße Anbringen von Bodenmarkierungen geschaffen werden kann. Die rechtliche Qualifikation eines Straßenteiles als Gehsteig hängt somit von solchen tatsächlichen Gegebenheiten ab, aus denen sich die Bestimmung für den Fußgängerverkehr und eine Abgrenzung gegenüber der Fahrbahn entsprechend der angeführten demonstrativen Aufzählung ergibt. Die Bestimmung eines Teiles der Straße für den Fußgängerverkehr richtet sich ausschließlich nach den äußeren Merkmalen, die für jedermann deutlich erkennbar sind. Die Einstufung eines Straßenteiles als Gehsteig stellt stets eine rechtliche Beurteilung dar, die aufgrund der getroffenen Feststellungen zu erfolgen hat (vgl. VwGH 8.4.2024, Ra 2022/02/0094, mwN).

4.4.2. Jene ca. 1 m breite Asphaltfläche, auf der der Pkw der Beschwerdeführerin zur Hälfte abgestellt war, stellt einen leicht erkennbaren Gehsteig im Sinn des § 2 Z 10 StVO dar: Die Asphaltfläche verläuft parallel zur Fahrbahn und ist von dieser durch eine weiße Randlinie und durch das ca. 30 cm breite Straßenbankett getrennt. Für die Bestimmung dieser Asphaltfläche für den Fußgängerverkehr

spricht auch, dass der Aufschließungsweg zum Wohnblock in die Asphaltfläche einmündet.

4.4.3. Da die Beschwerdeführerin ihren Pkw mit der rechten Fahrzeughälfte sohin auf einem Gehsteig abstellte, hat sie entgegen § 8 Abs. 4 StVO einen Gehsteig mit einem Kraftfahrzeug benützt. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes dieser Bestimmung vorgeworfen. Von einer „unpassenden Rechtsnorm" oder einer sinnwidrigen Interpretation dieser Bestimmung kann – entgegen dem Beschwerdevorbringen- daher keine Rede sein.

4.5 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG - wozu die Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO (vgl. VwGH 15.5.1990, 89/02/0108) zählt - von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 4.4.2025, Ra 2024/02/0102). Umstände, weshalb die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen wäre, den Gehsteig nicht mit ihrem Pkw zu benützen, sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführerin ist diese Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv vorzuwerfen.

4.6. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

4.6.2. § 8 Abs. 4 StVO ist eine Schutznorm, deren Zweck in der Vermeidung jedweder Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern liegt (vgl. VwGH 13.3.2024, Ra 2023/02/0182). Die Beschwerdeführerin hat durch das Abstellen ihres Pkw auf einem Gehsteig nicht unwesentlich gegen diesen Schutzzweck verstoßen. Es ist dabei von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen.

4.6.3. Zugunsten der Beschwerdeführerin ist ihre Unbescholtenheit im Tatzeitpunkt, hingegen kein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. Weiters sind

der Strafzumessung – mangels gegenteiliger Angaben der Beschwerdeführerin – ein durchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten zugrunde zu legen.
4.6.4. Bei einer Strafdrohung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) tat- und schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist auch notwendig, um die Beschwerdeführerin, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer davon abzuhalten, zukünftig Kraftfahrzeuge auf einem Gehsteig abzustellen.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Die von der Beschwerdeführerin – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen bei einer verhängten Strafe von 40 Euro demnach 10 Euro.

6. Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafen in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 14.5.2025, Ra 2025/02/0071).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack